



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume im Schloss Urbach

vom 26. Februar 1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 26. Februar 1991 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten innerhalb des Gebäudekomplexes der Begegnungs- und Pflegestätte Schloss Urbach stehen als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Urbach für Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung:

1. die Begegnungsstätte im Erdgeschoss des Hauptbaus mit zugehöriger Küche und WC-s,
2. der „Treffpunkt Schloss“ genannte Raum im Erdgeschoss des Langbaus mit zugehöriger kleiner Küche und WC-s sowie Werkstatt,
3. der Schlosskeller im Untergeschoss des Langbaus mit Nebenraum.

(2) Art der Nutzung und Nutzungsberechtigte

Die Räumlichkeiten unterscheiden sich in Hinsicht auf Zweckbestimmung, Benutzerkreis und zu beachtende Benutzungsbestimmungen. Für alle Arten der Benutzung gleichermaßen von Bedeutung ist jedoch die Beachtung einiger aus Rücksichtnahme auf den Pflegebetrieb notwendiger Richtlinien und Benutzungsgrundsätze, welche in dieser Benutzungsordnung enthalten und strikt zu beachten sind.

1. Begegnungsstätte

Bei der Begegnungsstätte handelt es sich um einen Mehrzweckraum, der dazu

dient, generationsübergreifende Veranstaltungsangebote ganz unterschiedlicher Art zu ermöglichen. Eine Zweckreduzierung auf Seniorenveranstaltungen ist nicht gegeben, jedoch genießen Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenprogramms der Gemeinde Urbach und solche, die von den Personen initiiert werden, welche von der Gemeinde mit der Betreuung der Begegnungsstätte beauftragt sind, bei der Vergabe des Raumes Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Die Begegnungsstätte eignet sich für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen mit Bildungs-, Informations-, oder auch Therapiecharakter, aber auch für Betriebs-, Schul-, Familien-, Vereins- und andere Feiern, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen gesellschaftlichen und kulturellen, aber auch privaten Charakters. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen genießen dabei Priorität vor einer vereinsinternen oder privaten Nutzung; Die Begegnungsstätte ist geeignet für Kleingruppenveranstaltungen bis zu 55 Personen.

2. „Treffpunkt Schloss“

Mit dem „Treffpunkt Schloss“ wurden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen für Veranstaltungen im Rahmen eines „offenen Treffs“, in dem selbstgestaltete und -organisierte Veranstaltungsformen von einem Seniorenteam eigenverantwortlich entwickelt, vorbereitet, durchgeführt und abgewickelt werden. Die Gemeinde benennt aus dem Kreis des Seniorenteam die Personen, die als Ansprechpartner für an der Raumnutzung interessierte dienen. Über die Belegung entscheidet das zuständige Seniorenteam im Benehmen mit der Gemeinde, wobei private Veranstaltungen in der Regel in der Begegnungsstätte stattfinden sollen.

3. Schlosskeller

Der Schlosskeller ist offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Urbach und solchen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen von Vereinen, Schulen, Kirchen und sonstigen Organisationen und Gruppierungen vorbehalten, die die Pflege des örtlichen kulturellen Lebens zum Inhalt haben. Vereinsinterne Veranstaltungen finden im Schlosskeller nur in besonderen Ausnahmefällen statt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Räumlichkeiten nach § 1, das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte sowie die sonstige Ausstattung werden durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Urbach verwaltet.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt einer/mehreren vom Bürgermeisteramt Urbach mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en). Diese übt/üben auch im Auftrag der Gemeinde Urbach das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt im Übrigen für Anweisungen des/der Hausmeisters/in entsprechend.
- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde Urbach ist jederzeit und bei jeder Art von Veranstaltungen unentgeltlich der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für Auskünfte über freie Termine, die Konditionen der Überlassung und die Entgegennahme von Reservierungswünschen sind:
 1. die von der Gemeinde beauftragte(n) Person(en) (siehe § 2 Abs. 2),
 2. der/die hierfür zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach
- (2) Die Entscheidung über die Überlassung von Räumlichkeiten trifft allein der/die zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach.

§ 4

Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Urbach überlässt die Räumlichkeiten auf schriftlichen Antrag hin zu den in § 1 genannten Zwecken Interessenten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei den in § 3 genannten Stellen einzureichen.
- (3) Zur mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten bedarf es eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil immer diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die Veranstaltungsräume im Schloss Urbach ist.
- (4) Liegen für denselben Veranstaltungstermin mehrere Anträge auf Überlassung der Begegnungsstätte vor, so entscheidet der/die zuständige Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt (siehe § 3 Nr. 2) über die Vergabe. In Streit- und Zweifelsfällen führt er/sie die Entscheidung des Bürgermeisters herbei.
- (5) Öffentlich zugängliche Veranstaltungen genießen bei der Vergabe Priorität vor vereinsinternen, diese wiederum vor privaten Veranstaltungen.
- (6) Bei gleicher Wertigkeit der Veranstaltung nach Absatz 5 gehen Veranstaltungen der Gemeinde solchen von Vereinen, Kirchen und sonstigen Gruppierungen, diese wiederum solchen von Privatpersonen vor.
- (7) Beginn und Ende der Veranstaltung oder sonstigen Nutzung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten.

§ 5

Belegungsplan

- (1) In Bezug auf die Benutzung der Räumlichkeiten nach § 1 wird beim Bürgermeisteramt Urbach von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in ein Belegungsplan geführt. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der/den von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) (siehe § 3 Nr. 1).

- (2) Die Vormerkung im Belegungsplan allein schafft keinen Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten. Hierzu ist immer ein schriftlicher Vertrag erforderlich (vgl. § 4 Abs. 3).
- (3) In besonderen Ausnahmefällen hat die Gemeinde Urbach das Recht, trotz einer Reservierungsvormerkung im Belegungsplan Räume zugunsten einer anderen Veranstaltung anderweitig zu vergeben. Der/die davon betroffene(n) sind von der Gemeinde darüber rechtzeitig zu informieren. Die Gemeinde ist in diesen Fällen bemüht, dem/den Betroffenen ersatzweise eine andere Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Pflichten des Veranstalters oder Nutzers

- (1) Vor jeder Veranstaltung oder sonstigen Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 hat der Veranstalter oder Nutzer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räume beauftragten Person oder dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in beim Bürgermeisteramt Urbach (siehe § 3 Nr. 2) eine(n) Verantwortliche(n) zu benennen, die/der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zuständig ist. Diese verantwortliche Person haftet ggf. für alle durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung der Räumlichkeiten oder Geräte oder Ausstattungsgegenstände oder Möbel usw. verursachten Schäden.
- (2) Die Gemeinde Urbach überlässt die Räumlichkeiten nach § 1, das Mobiliar, die Einrichtungen und Geräte sowie die sonstige Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr dem jeweiligen Veranstalter bzw. Nutzer.
- (3) Räumlichkeiten und Inventar sind vor der Benutzung vom Veranstalter oder Nutzer im Zusammenwirken mit der/den von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Geräte, Ausstattungsgegenstände, Möbel usw. nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich einer der in § 2 genannten Stellen oder dem/der Hausmeister(in) zu melden. Erfolgt keine Mängelanzeige, so gelten die überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. als ordnungsgemäß und vollständig übergeben.
- (4) Veranstalter oder Nutzer haben die Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
- (5) Das Auf- oder Umstellen vor Tischen und Stühlen hat sorgsam zu erfolgen. Das gilt für das Auf- und Abbauen der beweglichen Bühnenteile im Schlosskeller entsprechend.
- (6) Der Veranstalter oder Nutzer ist für die Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
- (7) Der Veranstalter oder Nutzer ist für die genaue Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Dekorationen und Raumschmuck aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Urbach und in Abstimmung mit der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) angebracht werden.
 2. Durch das Anbringen oder Aufstellen von Dekorationsmaterial oder Raumschmuck dürfen weder die Räumlichkeiten noch Geräte, Ausstattungsgegenstände, Möbel usw. beschädigt werden. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände keine Nägel, Reißzwecken oder dergleichen eingeschlagen werden.
 3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten muss gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden aufwärts mindestens 50 cm entfernt bleiben.
 4. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist unverzüglich zu entfernen.
 5. Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern mindestens 60 cm entfernt sein.
 6. Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder zugehängt werden. Es obliegt dem Veranstalter oder Nutzer, die Einhaltung dieser Vorschrift zu kontrollieren.
 7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Einbringen von leicht brennbaren oder besonders feuergefährlichen Stoffen sowie von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) in die Räumlichkeiten des Schlosses Urbach ist verboten.
 8. In der Begegnungsstätte herrscht absolutes Rauchverbot.
- (8) Die Betreuung der technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände erfolgt ausschließlich durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) oder durch den/die Hausmeister(in), soweit seitens des Bürgermeisters keine andere Regelung im Einzelfall zugelassen wird.
- Erfolgt im Einzelfall mit Erlaubnis der Gemeinde die Bedienung, der Einsatz oder die Handhabung technischer Geräte durch den Veranstalter oder Benutzer selbst, so hat sich dieser die Geräte vor Veranstaltungsbeginn von der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) oder von dem/der Hausmeister/in besonders übergeben zu lassen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- (9) Der Veranstalter oder Nutzer hat streng darauf zu achten, dass von der Veranstaltung oder von Gästen oder Besuchern keine unzumutbaren Lärm- oder anders gearteten Belästigungen für die in der Kurzzeit- oder Tagespflege oder in den Rehabilitationswohnungen oder in den benachbarten Seniorenmietwohnungen wohnenden Personen ausgehen.
- (10) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsschluss so

terminiert wird, dass die gemieteten Räumlichkeiten zum im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt geräumt sind.

- (11) Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte sind in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zu räumen.
- (12) Die überlassenen Räumlichkeiten sind der Gemeinde nach Ende der Veranstaltung oder sonstigen Nutzung in besenreinem Zustand zu übergeben, soweit keine besondere Regelung getroffen wurde.

§ 7

Bewirtschaftung und Benutzung der Küchen

- (1) Veranstaltungen ohne und mit Bewirtschaftung sind in der Begegnungsstätte, im „Treffpunkt Schloss“ und im Schlosskeller möglich.
- (2) Die Bewirtschaftung kann sowohl durch den Veranstalter oder Nutzer selbst als auch durch einen Dritten erfolgen (dies ist im Antrag auf die Überlassung der Räumlichkeiten jeweils anzugeben).
- (3) Sollen die zur Begegnungsstätte, zum „Treffpunkt Schloss“ oder zum Schlosskeller gehörenden Kücheneinrichtungen mit benutzt werden, so ist dies bereits bei der Beantragung der Überlassung der Räumlichkeiten anzugeben.

Die Küchen sind technisch so eingerichtet, dass lediglich das Aufwärmen vorbereiteter Speisen oder die Zubereitung eines einfachen Imbisses, nicht aber die Herstellung einer Vollverpflegung möglich ist.

- (4) Für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist Geschirr ausreichend vorhanden. Die Übergabe des Geschirrs an den Veranstalter oder Nutzer erfolgt durch die von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en).

Die Verwendung und Benutzung von Wegwerfgeschirr oder besteck ist untersagt.

Nach Ende der Veranstaltung muss der Veranstalter oder Nutzer die genutzte Kücheneinrichtung und das ausgeliehene Geschirr oder Besteck in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückgeben. Dazu hat er jeweils zusammen mit der/einer der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) die Vollständigkeit und Unversehrtheit des übergebenen Geschirrs zu überprüfen. Der Veranstalter oder Nutzer hat der Gemeinde beschädigtes oder abhandeliges Geschirr zu ersetzen.

- (5) Bei jeder öffentlichen Veranstaltung muss mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger sein als die entsprechende Menge eines alkoholischen Getränks.

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter oder Nutzer stellt die Gemeinde Urbach von haftungsrechtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. auftreten könnten, frei, so-

wohl was Ansprüche des Veranstalters oder Nutzers selbst, als auch was Ansprüche von Besuchern der Veranstaltung oder sonstiger Dritter anbelangt. Dies erstreckt sich auch auf den Bereich der Zugänge zu den Räumlichkeiten.

- (2) Der Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Für den Fall der haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Veranstalters oder Nutzers verzichtet dieser auf Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde Urbach, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Veranstalter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Urbach an den überlassenen Räumlichkeiten nebst Geräten, Ausstattungsgegenständen, Möbeln usw. selbst entstehen, sowie im Bereich der Zufahrtswege, der Parkplätze und der Zugänge durch die Benutzung verursacht werden.
- (4) Mehrere Veranstalter oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde Urbach hat der Veranstalter oder Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung und wird im Einzelfall von der Gemeinde Urbach festgesetzt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde Urbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- (7) Die Gemeinde Urbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstiger privateigener Sachen, und zwar weder der Veranstalter oder Nutzer noch der Besucher oder Zuschauer oder sonstiger Dritter. Die Benutzung der Garderobe erfolgt insoweit auf eigene Gefahr. Satz 1 gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Schlosses Urbach abgestellte Sachen, insbesondere Fahrzeuge, entsprechend.
- (8) Fundsachen sind bei der/einer der von der Gemeinde Urbach mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) oder beim/bei der Hausmeister/in abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen zum Fundamt der Gemeinde Urbach gebracht. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Zu widerhandlungen

Veranstalter oder Nutzer, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen und/oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Anordnungen des Bürgermeisteramts Urbach, (einer) der von der Gemeinde mit der Betreuung der Räumlichkeiten beauftragten Person(en) oder des Hausmeisters/der Hausmeisterin verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urbach, 28. Februar 1991

Fuchs
Bürgermeister